



Landeshauptstadt  
Düsseldorf



## Eigentumsförderung in Düsseldorf



# Inhalt

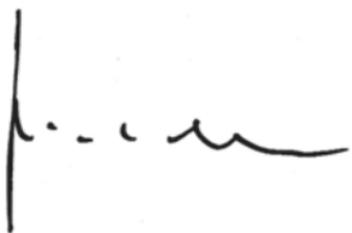
Vorwort	3
<b>Förderung mit städtischen Darlehen</b>	<b>4</b>
■ Wer und was werden gefördert?	4
■ Welche Einkommensgrenzen sind zu beachten?	5
■ Wie viel Einkommen muss Ihrem Haushalt verbleiben?	6
■ Wie hoch muss Ihre Eigenleistung sein?	7
■ Wie hoch sind die Darlehen?	8
■ Wie hoch sind Zinsen und Tilgung?	9
<b>Förderung mit Landesdarlehen</b>	<b>10</b>
■ Wer und was werden gefördert?	10
■ Welche Einkommensgrenzen sind zu beachten?	11
■ Wie viel Einkommen muss Ihrem Haushalt verbleiben?	12
■ Wie hoch muss Ihre Eigenleistung sein?	13
■ Wie hoch sind die Darlehen?	14
■ Wie hoch sind Zinsen, Tilgung und Gebühren?	15
Berechnungsbeispiel: Finanzierung, Belastung, Tragbarkeit	16
<b>Beratung und Antrag</b>	<b>18</b>
■ Für die Beratung: Welche Unterlagen sind erforderlich?	18
■ Für den Antrag: Wichtige allgemeine Hinweise	19
■ Für die Bearbeitung: Welche Unterlagen sind erforderlich?	20
<b>Weitere Informationen</b>	<b>21</b>
■ So erreichen Sie uns	21
■ Weitere Förderprogramme und Informationen	22

## Vorwort

Viele Menschen wünschen sich ein Leben in den „eigenen vier Wänden“. Der Bau oder Kauf einer Immobilie scheitert jedoch häufig an den erheblichen finanziellen Belastungen.

Diese finanziellen Hürden können möglicherweise durch die Inanspruchnahme der von der Stadt Düsseldorf und vom Land NRW angebotenen zinsgünstigen Darlehen so reduziert werden, dass insbesondere Familien mit Kindern ihren Traum verwirklichen können.

Die Stadt Düsseldorf möchte Sie dabei unterstützen und bietet Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick über die aktuellen Finanzierungshilfen. Sie ersetzt allerdings nicht die umfassende Beratung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wohnungsamtes. Diese sollten Sie auf jeden Fall in Anspruch nehmen, bevor Sie sich in irgendeiner Form vertraglich binden.



Burkhard Hintzsche  
Beigeordneter

## Wer und was werden gefördert?

Die Stadt Düsseldorf fördert durch zinsgünstige Darlehen den Neubau und Erwerb von Eigenheimen und selbstgenutzten Eigentumswohnungen.

Auch für die Neuschaffung von Wohnungen durch Erweiterung von Gebäuden (z. B. Dachgeschossausbau) oder durch Nutzungsänderung ist eine Förderung möglich. Dann müssen die Baukosten inklusive der Baunebenkosten mindestens 650 Euro je Quadratmeter betragen.

Gefördert werden können Haushalte mit mindestens einer volljährigen Person und

- einem Kind nach § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) oder
- einer pflegebedürftigen angehörigen Person mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80, wenn häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI besteht.

Angerechnet wird auch ein Kind, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung oder Mutterpass erwartet wird.

## Welche Einkommensgrenzen sind zu beachten?

Die Bewilligung des Darlehens ist abhängig von der Höhe Ihres Bruttojahresverdienstes.

Für die Berechnung wird in der Regel das Bruttojahreseinkommen aller im Haushalt lebenden Personen für das vergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt.

Die nachfolgende Tabelle stellt beispielhaft für einige Haushalte dar, wie hoch das Bruttojahreseinkommen sein darf, um Fördermittel zu erhalten. Dabei wird unterstellt, dass nur ein Haushaltsangehöriger verdient und hiervon Steuern sowie Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge zahlt.

Haushalte	Bruttoverdienst	
	mindestens	maximal
2 Personen (1 Kind)	38.951 Euro	54.935 Euro
3 Personen (1 Kind)	40.011 Euro	59.556 Euro
4 Personen (2 Kinder)	48.042 Euro	71.601 Euro

Darüber hinaus gibt es Frei- und Abzugsbeträge für:

- schwerbehinderte Personen,
  - junge Ehepaare mit mindestens 1 Kind und
  - Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen,
- die ein höheres Einkommen zulassen.

## Wie viel Einkommen muss Ihrem Haushalt zur Lebensführung bleiben?

Die Förderung setzt voraus, dass die finanzielle Belastung nicht die wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet.

Von Ihrem Nettoeinkommen werden die Kosten der Baufinanzierung, die Bewirtschaftungskosten und alle anderen Zahlungsverpflichtungen (z. B. Versicherungen, Kreditraten) abgezogen. Danach müssen Ihrem Haushalt zum Lebensunterhalt monatlich noch zur Verfügung stehen (Mindestrückbehalt):

Haushalte	Mindestrückbehalt
2 Personen	935 Euro
jede weitere Person	+ 235 Euro

Zur Berechnung, ob der Mindestrückbehalt eingehalten wird, werden Nettoeinnahmen berücksichtigt, die regelmäßig und auf Dauer erzielt werden. Hierzu zählen auch das Kindergeld und der Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz.

Ein Berechnungsbeispiel finden Sie auf den Seiten 16 und 17.

## Wie hoch muss Ihre Eigenleistung sein?

Die Höhe der Eigenleistung ist abhängig von den Gesamtkosten des Vorhabens.

15% der Gesamtkosten müssen als Eigenleistung erbracht werden, und zwar

- mindestens zur Hälfte durch Geldmittel oder durch den Wert des nicht mit Fremdmitteln finanzierten Grundstücks,
- maximal die Hälfte durch nachzuweisende Sach- und Arbeitsleistungen.

Zu den Gesamtkosten zählen insbesondere

- Grundstückskosten,
- Baukosten,
- Erwerbskosten (z. B. Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer, Maklerprovision),
- Erschließungskosten,
- Baunebenkosten (z. B. Architektenhonorar, Baugenehmigung, Kosten der Finanzierung und der Zwischenfinanzierung).

## Wie hoch sind die Darlehen?

Die Höhe der Darlehen hängt u. a. von der Höhe Ihres Einkommens ab (siehe Seite 5):

	Neubau und Ersterwerb
Grundpauschale	35.000 Euro
Kinderbonus pro Kind	+ 5.000 Euro

Die Darlehen für den Erwerb von bestehendem Wohnraum betragen 70% der oben genannten Beträge.

Die Auszahlung für Bauherrinnen und Bauherren, Ersterwerberinnen und Ersterwerber erfolgt in drei Raten, und zwar 50% bei Baubeginn, 40% bei Fertigstellung des Rohbaus und 10% bei Bezugsfertigkeit.

Die Auszahlung für Erwerber von bestehenden Immobilien erfolgt in einer Summe, und zwar in der Regel nach Bezug der Immobilie.

Gegebenenfalls ist eine Zwischenfinanzierung erforderlich.

## Wie hoch sind Zinsen und Tilgung?

Die laufenden Konditionen der städtischen Darlehen:

### Zinsen

Das Baudarlehen ist in den ersten 5 Jahren zinsfrei. Im Anschluss staffelt sich die Zinshöhe wie folgt:

im 6.–10. Jahr 2%

im 11.–15. Jahr 3%

ab dem 16. Jahr 4%

### Tilgung

Die Tilgung beträgt über die gesamte Laufzeit 1% zuzüglich ersparter Zinsen.

Ein Berechnungsbeispiel zur Höhe der monatlichen Belastung finden Sie auf den Seiten 16 und 17.

## Wer und was werden gefördert?

Das Land NRW fördert ebenfalls durch zinsgünstige Darlehen den Neubau und den Erwerb von Eigenheimen und selbstgenutzten Eigentumswohnungen (Einzelheiten hierzu siehe Angaben auf Seite 4).

Gefördert werden können Haushalte mit

- mindestens einer volljährigen Person und einem Kind nach § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) oder
- einer schwerbehinderten Person (Grad der Behinderung mindestens 50).

Das bedeutet, dass sowohl Alleinerziehende als auch allein-stehende Schwerbehinderte für eine Förderung mit Landesdarlehen in Frage kommen können.

## Welche Einkommensgrenzen sind zu beachten?

Die Bewilligung des Darlehens ist abhängig von der Höhe Ihres Bruttojahresverdienstes.

Für die Berechnung wird in der Regel das Bruttojahreseinkommen aller im Haushalt lebenden Personen für das vergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt.

Die nachfolgende Tabelle stellt beispielhaft dar, wie hoch das Bruttojahreseinkommen sein darf. Dabei wird unterstellt, dass nur ein Haushaltsangehöriger verdient und hiervon Steuern sowie Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge zahlt.

Haushalte	maximaler Bruttoverdienst
1 Person	26.677 Euro
2 Personen (1 Kind)	38.950 Euro
3 Personen (1 Kind)	40.010 Euro
4 Personen (2 Kinder)	48.041 Euro

Weitere Einzelheiten zu der Berechnung des Einkommens finden Sie auf Seite 5.

## Wie viel Einkommen muss Ihrem Haushalt zur Lebensführung bleiben?

Die Förderung setzt voraus, dass die finanzielle Belastung nicht die wirtschaftliche Existenzgrundlage gefährdet.

Von Ihrem Nettoeinkommen werden die Kosten der Baufinanzierung, die Bewirtschaftungskosten und alle anderen Zahlungsverpflichtungen (z. B. Versicherungen, Kreditraten) abgezogen. Danach müssen Ihrem Haushalt zum Lebensunterhalt monatlich noch zur Verfügung stehen (Mindestrückbehalt):

Haushalte	Mindestrückbehalt
1 Person	725 Euro
2 Personen	935 Euro
jede weitere Person	+ 235 Euro

Zur Berechnung, ob der Mindestrückbehalt eingehalten wird, werden Nettoeinnahmen berücksichtigt, die regelmäßig und auf Dauer erzielt werden. Hierzu zählen auch das Kindergeld und der Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz.

Ein Berechnungsbeispiel finden Sie auf den Seiten 16 und 17.

## Wie hoch muss Ihre Eigenleistung sein?

Die Höhe der Eigenleistung ist abhängig von den Gesamtkosten des Vorhabens.

15% der Gesamtkosten müssen als Eigenleistung erbracht werden, und zwar

- mindestens zur Hälfte durch Geldmittel oder durch den Wert des nicht mit Fremdmitteln finanzierten Grundstücks,
- maximal die Hälfte durch nachzuweisende Sach- und Arbeitsleistungen. Das Starterdarlehen (siehe Seite 14) dient ebenfalls als Ersatz des Eigenleistungsanteils.

Zu den Gesamtkosten zählen insbesondere

- Grundstückskosten,
- Baukosten,
- Erwerbskosten (z. B. Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbssteuer, Maklerprovision),
- Erschließungskosten,
- Baunebenkosten (z. B. Architektenhonorar, Baugenehmigung, Kosten der Finanzierung und der Zwischenfinanzierung).

## Wie hoch sind die Darlehen?

Die Höhe der Darlehen hängt von der Haushaltsgröße sowie von Art und energetischem Zustand des Objektes ab.

Darlehen	Neubau/ Neuschaffung/ Ersterwerb	gebrauchte Immobilie <sup>1</sup>	Gebrauchtes Eigenheim <sup>2</sup> + energetische Sanierung (Kombimodell) sowie Nutzungs- änderungen
Grundpauschale	70.000	49.000	56.000
Kinderbonus je Kind	5.000	3.500	4.000
Stadtbonus	20.000	14.000	16.000
Starterdarlehen	10.000	10.000	10.000

<sup>1</sup> Gebäude

- für die nach dem 31. Dezember 1994 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige getätigt wurde oder
- die mindestens den Standard der Wärmeschutzverordnung 1995 erfüllen oder
- deren Endenergiebedarf laut Energieausweis den Wert von 150 kWh/(m<sup>2</sup>a) nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Gebäude, die nicht mindestens den v. g. energetischen Anforderungen entsprechen.

### Die Auszahlung für Bauherrinnen und Bauherren erfolgt in drei Raten:

- 30% bei Baubeginn
- 40% nach Fertigstellung des Rohbaus
- 30% bei Bezugsfertigkeit

Die Auszahlung für Erwerber von Neubauten oder gebrauchten Immobilien erfolgt in einer Summe nach Bezugsfertigkeit bzw. nach Lastenübergang.

### Die Auszahlung für das Kombimodell erfolgt in drei Raten:

- 40% nach Kaufvertragsabschluss
- 30% bei Beginn der Baumaßnahmen
- 30% nach Durchführung der Baumaßnahmen

# Wie hoch sind Zinsen, Tilgung und Gebühren?

## Die laufenden Konditionen der Landesdarlehen:

	Zinsen	Tilgung <sup>1</sup>	lfd. VKB <sup>2</sup>
Neubau/Neuschaffung/ Ersterwerb <sup>3</sup>	0 %	1 %	0,5 %
gebrauchte Immobilien <sup>3</sup> und Kombimodell	0,5 %	2 %	0,5 %
Starterdarlehen	0 % bzw. 0,5 %	5 %	0,5 %

<sup>1</sup> zuzüglich ersparter Zinsen

<sup>2</sup> laufender Verwaltungskostenbeitrag

<sup>3</sup> Konditionen gelten für Grundpauschale, Kinder- und Stadtbonus

### Zusätzlich sind einmalig zu zahlen

- 350 Euro Verwaltungsgebühr für die Förderzusage
- 0,4% der bewilligten Darlehen als Verwaltungskostenbeitrag

### Wichtig:

Um Fehlförderungen zu verhindern, werden die Zinsen in Abständen von 5 Jahren angehoben, sofern sich das anrechenbare Gesamteinkommen Ihres Haushalts gegenüber dem Zeitpunkt der Förderung positiv verändert hat. Die näheren Einzelheiten werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt festgelegt.

Ein Berechnungsbeispiel zur Höhe der monatlichen Belastung finden Sie auf den Seiten 16 und 17.

## Berechnungsbeispiel: Finanzierung, Belastung, Tragbarkeit

### Finanzierung einer Neubaueigentumswohnung (100 qm, EnEV 2009)

- Familie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern
- 1 Person ist berufstätig
- Das Jahresbruttoeinkommen der Familie beträgt 40.000 Euro

Berechnung der monatlichen Belastungen			
Kaufpreis			250.000 Euro
Erwerbs- und Nebenkosten (insbesondere Notar, Grunderwerbskosten, Finanzierungskosten)			19.000 Euro
Gesamtkosten			269.000 Euro
	Betrag	Zins + Tilgung	Jährl. Belastung
Eigenleistung	41.000 Euro	0	0 Euro
Darlehen Land	100.000 Euro	0,5% VKB + 1% Tilgung	1.500 Euro
Starterdarlehen Land	10.000 Euro	0,5% VKB + 5% Tilgung	550 Euro
Restdarlehen z. B. Bank	118.000 Euro	5% Zinsen + 1% Tilgung	7.080 Euro
Finanzierungskosten			9.130 Euro
Belastung	Finanzierung		9.130 Euro
	Bewirtschaftungskosten (100 qm x 30,16 Euro pro Jahr + Verwaltungskosten von 316,02 Euro)		3.332 Euro
	Belastung jährlich		12.462 Euro
	Belastung monatlich (gerundet)		1.039 Euro

Berechnung der Tragbarkeit	
Monatliches Nettoeinkommen (inkl. Unterhalt u. ä.)	2.250 Euro
Kindergeld	+ 368 Euro
Lastenzuschuss	0 Euro
<b>Monatliches Nettoeinkommen gesamt</b>	<b>2.618 Euro</b>
Belastung aus der Finanzierung	- 1.039 Euro
Kleinkredit	- 30 Euro
Lebensversicherung	- 50 Euro
<b>Nettoeinkommen nach Abzug der Belastungen</b>	<b>1.499 Euro</b>
Mindestrückbehalt 4 Personen	- 1.405 Euro
<b>Überschuss</b>	<b>94 Euro</b>

Für die Beratung:

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Einkommensnachweise des vergangenen Kalenderjahres für alle im Haushalt lebenden Personen (auch geringfügig Beschäftigte). Zum Einkommen gehören auch Einkünfte aus Kapitalvermögen
- letzter Einkommensteuerbescheid
- Unterlagen über das Kaufobjekt (Grundrisse, Schnitte, Fotos etc.), soweit vorhanden

Selbstständige zusätzlich

- Steuervorauszahlungsbescheid
- Nachweise über Kranken-, Pflege-, Renten- und Lebensversicherungsbeiträge

Beamtinnen und Beamte zusätzlich

- Nachweise über Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

## Für den Antrag: Wichtige allgemeine Hinweise

### Antragstellung

Die Anträge müssen förmlich, d. h. mit dem entsprechenden Formular gestellt werden.

Bei Anträgen für gebrauchte Immobilien ist eine Kopie des Kaufvertragsentwurfs beizufügen.

Anträge von Ersterwerbbern müssen spätestens vor Bezug der Immobilie gestellt werden.

### Kaufverträge

Notarielle Kaufverträge sowie Lieferungs- und Leistungsverträge dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung der Förderzusage unterzeichnet werden.

Über Ausnahmen informiert Sie das Wohnungsamt.

### Baubeginn

Bauvorhaben dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Wohnungsamtes vor Erteilung der Förderzusage begonnen werden. Zum Baubeginn zählt auch der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen. Der Kauf des Grundstücks zählt nicht zum Baubeginn.

**Bitte lassen Sie sich auf jeden Fall beraten, bevor Sie vertragliche Verpflichtungen eingehen!**

### Konditionen sonstiger Darlehen

Weitere Darlehen zur Finanzierung des Förderobjektes müssen für mindestens 10 Jahre mit einem festen Zinssatz vereinbart werden und sind mit mindestens 1% zu tilgen.

Bausparverträge können eingesetzt werden, soweit der Ansparbetrag mindestens 1% der Darlehenssumme entspricht.

## Für die Bearbeitung:

### Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Darlehensantrag\*
- Meldebescheinigung für alle Personen, die das Förderobjekt beziehen und nicht in Düsseldorf gemeldet sind
- Einkommenserklärung\* für alle Personen mit eigenem Einkommen
- Selbstauskunft\* für alle Personen mit eigenem Einkommen
- ggf. Nachweis über Grad der Behinderung
- unverbindliche Zusagen über die im Finanzierungsplan aufgeführten Darlehen und Zuschüsse
- Nachweis über das im Finanzierungsplan aufgeführte Eigenkapital
- ggf. Nachweis über Selbsthilfe- und Sachleistungen\*
- Baubeschreibung\* zum Darlehensantrag
- Berechnung des umbauten Raums nach Anlage 2 der II. Berechnungsverordnung
- Berechnung der Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung
- Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung Nordrhein-Westfalen
- Bauzeichnung (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) im Maßstab 1:100 mit eingezeichneter Möblierung nach DIN

Wenn Sie städtische Darlehen und Landesdarlehen gleichzeitig beantragen, müssen die vorgenannten Unterlagen zum Antrag nur ein Mal eingereicht werden.

\* Die entsprechenden Formulare erhalten Sie im Wohnungsamt oder im Internet unter folgenden Adressen:

für die städtischen Darlehen: [www.duesseldorf.de/wohnen/dienste/leist021.shtml](http://www.duesseldorf.de/wohnen/dienste/leist021.shtml)

für die Landesdarlehen: [www.nrwbank.de/de/wohnraumportal/service/vordrucke/eigentumsfoerderung/index.html](http://www.nrwbank.de/de/wohnraumportal/service/vordrucke/eigentumsfoerderung/index.html)

## So erreichen Sie uns

Wo finden Sie Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wohnungsamtes beraten Sie in der  
Brinckmannstr. 5, 2. Obergeschoss,  
40225 Düsseldorf

während der Öffnungszeiten  
Montag und Mittwoch von 8 Uhr bis 12.30 Uhr  
Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr  
und nach Vereinbarung.

Bitte berücksichtigen Sie bei den vorgenannten Öffnungszeiten, dass eine Erstberatung ca. 1 Stunde dauert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen darüber hinaus telefonisch zur Verfügung:

Kontakt	Telefon	Telefax	Zimmer
<b>Finanzierung</b>			
Frau Birr	02 11.89-9 20 50	02 11.89-3 20 50	2153
Herr Brandt	02 11.89-9 61 36	02 11.89-3 61 36	2157
Frau Rothausen	02 11.89-9 66 77	02 11.89-3 66 77	2155
Frau Schwaderlapp	02 11.89-9 20 48	02 11.89-3 20 48	2154
Frau Wallbaum	02 11.89-9 66 53	02 11.89-3 66 53	2148
<b>Technik</b>			
Frau Dransfeld	02 11.89-9 63 97	02 11.89-3 63 97	2156
Herr Kreibohm	02 11.89-9 44 43	02 11.89-3 44 43	2158

## Weitere Förderprogramme und Informationen

- Für besondere bauliche Maßnahmen, die aufgrund einer Schwerbehinderung erforderlich sind, können – auch zusätzlich – zinsgünstige Darlehen gewährt werden.

Darüber hinaus fördert das Land NRW Baumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in bestehenden Wohnobjekten. Hierzu gehören der Einbau einer bodengleichen Dusche, Grundrissveränderungen zur Schaffung notwendiger Bewegungsflächen, der Einbau eines Aufzugs u. v. m.

Weitere Informationen zu diesen Förderprogrammen erhalten Sie ebenfalls im Wohnungsamt:

Kontakt	Telefon	Telefax
Frau Duscher	02 11.89-9 63 43	02 11.89-3 63 43
Herr Staymann	02 11.89-9 43 16	02 11.89-3 43 16
Herr Loop	02 11.89-9 44 42	02 11.89-3 44 42

- Weitere Informationen zu dem hier vorgestellten Förderprogramm des Landes NRW erhalten Sie auch im Internet unter:

[www.nrwbank.de/de/wohnraumportal/selbst-genutztes-Wohneigentum/](http://www.nrwbank.de/de/wohnraumportal/selbst-genutztes-Wohneigentum/)

- Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unterstützt mit zinsgünstigen Darlehen u. a. Bau- und Erwerbsvorhaben sowie Modernisierungs- und Energieeinsparmaßnahmen. Erkundigen Sie sich dazu bitte bei Ihrer Hausbank, dem Informationszentrum der KfW unter der Telefonnummer 0 18 01.33 55 77 oder im Internet unter:

[www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de)

## Weitere Förderprogramme und Informationen

- Das Meister-Gerhard-Werk (Erzbistum Köln) unterstützt katholische Familien mit zinslosen Darlehen. Weitere Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie unter der Telefonnummer 02 21.16 42-14 31 und im Internet unter [www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/institutionen/meister-gerhard-werk](http://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/institutionen/meister-gerhard-werk)
- Informationen zu Baugrundstücken in Düsseldorf erhalten Sie im Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, Telefonnummer 02 11.89-9 68 49 und im Internet unter [www.duesseldorf.de/planung/stadtentw/verteiler.shtml](http://www.duesseldorf.de/planung/stadtentw/verteiler.shtml)
- Informationen über das aktuelle Angebot an städtischen Baugrundstücken und Wohnobjekten erhalten Sie im Vermessungs- und Liegenschaftsamt unter der Telefonnummer 02 11.89-9 23 65 und im Internet unter [www.duesseldorf.de/liegenschaften](http://www.duesseldorf.de/liegenschaften)
- In der Broschüre **„Leitfaden für Bauwillige in der Landeshauptstadt Düsseldorf“** wird umfassend und verständlich dargestellt, was zu beachten ist, wenn man bauen will. Die Druckversion ist erhältlich im Bauaufsichtsamt, Brinckmannstraße 5, kann bestellt werden über „Stadtverwaltung Amt 63, 40200 Düsseldorf“ oder per E-Mail unter der Adresse [bauaufsichtsamt@duesseldorf.de](mailto:bauaufsichtsamt@duesseldorf.de)  
Die aktuelle Fassung steht darüber hinaus im Internet unter [www.duesseldorf.de/bauaufsichtsamt/broschuere](http://www.duesseldorf.de/bauaufsichtsamt/broschuere) zum Download bereit

### Hinweis:

Soweit Sie Darlehen aus den vor genannten Förderprogrammen in Anspruch nehmen, müssen diese in Ihrem Antrag auf städtische und/oder Landesdarlehen angegeben werden.



Herausgegeben von  
Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Wohnungswesen

Verantwortlich  
Thomas Nowatius

Redaktion  
Dagmar Anger  
Heike Lohkamp

Layout und Druckbetreuung  
Stadtbetrieb Zentrale Dienste

IV/11-1.

